

Anlage 4

§ 36 Absatz 3 IfSG (neu); Stand gem. [BT-Drs. 19/32275, S. 12](#) v. 03. September 2021

„Sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist, darf der Arbeitgeber in den in den **Absätzen 1 und 2** genannten Einrichtungen und Unternehmen personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts.“

**Tritt die Änderung in dieser Fassung in Kraft, besteht künftig in folgenden Einrichtungen und Unternehmen ein Auskunftsrecht des Arbeitgebers / Dienstherrn über den Impf- / Genesenenstatus in Bezug auf COVID-19:**

Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 IfSG in der aktuell geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)	Zitierte Normen (Verweise, Ausnahmen etc.)	Einrichtungen mit Auskunftsrecht des Arbeitgebers / Dienstherrn nach § 36 Absatz 3 IfSG-E
<p><b>Nr. 1:</b> die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2</p>	<p><b>§ 33 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen</b> Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,</li> <li>2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,</li> <li>3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,</li> <li>4. Heime und</li> <li>5. Ferienlager.</li> </ol>	<p>- <b>Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,</b> - <b>Schulen</b> und sonstige <b>Ausbildungseinrichtungen,</b> - <b>Heime</b> - <b>Ferienlager</b></p> <p>Einrichtungen der Kindertagespflege nach § 33 Nummer 2 IfSG unterfallen aber dem Anwendungsbereich des § 36 Absatz 2 IfSG (s.u.).</p>
<p><b>Nr. 2:</b> nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,</p>	<p><b>§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder</b> [...] (5) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Krankenhäuser,</li> <li>2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,</li> <li>3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,</li> </ol>	<p><b>voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen</b> oder vergleichbare Einrichtungen</p> <p><b>Nicht von § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG erfasst sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krankenhäuser</li> <li>- Einrichtungen für ambulantes Operieren</li> </ul>

	<p>4. Dialyseeinrichtungen,                      5. Tageskliniken,                      6. Entbindungseinrichtungen,                      7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,                      8. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und                      9. Rettungsdienste.</p>	<p>- <b>Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen</b>                      - <b>Dialyseeinrichtungen</b>                      - <b>Tageskliniken</b>                      - <b>Entbindungseinrichtungen</b>                      - <b>mit den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen</b>                      - <b>ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und</b>                      - <b>Rettungsdienste</b></p> <p>→ Für diese Einrichtungen folgt die Auskunftspflicht bereits aus § 23a S. 1 i.V.m. § 23 Abs. 3 Nrn. 1-7,11, 12 IfSG.</p>
Nr. 3: Obdachlosenunterkünfte,	/	<b>Obdachlosenunterkünfte</b>
Nr. 4: Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,	/	Einrichtungen zur gemeinschaftlichen <b>Unterbringung von Asylbewerbern</b> , vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
Nr. 5: sonstige Massenunterkünfte,	/	sonstige <b>Massenunterkünfte</b>
Nr. 6: Justizvollzugsanstalten	/	<b>Justizvollzugsanstalten</b>
Nr. 7: nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten	<p><b>§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder</b>                      [...]                      (5) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind:                      1. Krankenhäuser,                      2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,</p>	<p><b>ambulante Pflegedienste</b> und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 2 vergleichbare Dienstleistungen (Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) anbieten  <u>Nicht von § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG erfasst sind:</u>                      - <b>Krankenhäuser,</b></p>

<p>in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind.</p>	<p>3. <i>Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,</i> 4. <i>Dialyseeinrichtungen,</i> 5. <i>Tageskliniken,</i> 6. <i>Entbindungseinrichtungen,</i> 7. <i>Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,</i> 8. <i>ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und</i> 9. <i>Rettungsdienste.</i></p> <p><b>§ 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung</b></p> <p><i>(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind</i></p> <p>1. <i>Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),</i> 2. <i>Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und</i></p>	<p>- Einrichtungen für ambulantes Operieren, - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, - Dialyseeinrichtungen, - Tageskliniken, - Entbindungseinrichtungen, - mit den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und - Rettungsdienste</p> <p><b>→ Für die o.g. Einrichtungen folgt die Auskunftspflicht bereits aus § 23a S. 1 i.V.m. § 23 Abs. 3 Nrn. 1-7,11, 12 IfSG.</b></p> <p>- <b>Betreuungsangebote</b> = Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen - <b>Angebote zur Entlastung von Pflegenden</b> = Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen - <b>Angebote zur Entlastung im Alltag</b> = Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten</p>
--	---	---

	<p><i>vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),</i></p> <p><i>3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).</i></p> <p><i>Die Angebote benötigen eine Anerkennung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des gemäß Absatz 3 erlassenen Landesrechts. Durch ein Angebot zur Unterstützung im Alltag können auch mehrere der in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Bereiche abgedeckt werden. In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, Familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.</i></p> <p><i>[...]</i></p>	<p><b>Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen</b></p>
--	--	---

<b>Einrichtungen nach § 36 Absatz 2 IfSG</b> in der aktuell geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)	<b>Zitierte Normen</b> (Verweise, Ausnahmen etc.)	<b>Einrichtungen mit Auskunftsrecht des Arbeitgebers / Dienstherrn nach § 36 Absatz 3 IfSG-E</b>
<b>Var. 1:</b> Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden,	/	Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch <b>Tätigkeiten am Menschen durch Blut</b> Krankheitserreger übertragen werden
<b>Var. 2:</b> Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2	<p><b>§ 33 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen</b>  <i>Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,</li> <li>2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,</li> <li>3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,</li> <li>4. Heime und</li> <li>5. Ferienlager.</li> </ol> <p><b>§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege</b>  <i>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</i>                      [...]</p>	<b>Kindertagespflegeeinrichtungen</b> , bei denen eins oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut